



Studienordnung
für den Diplomstudiengang Psychologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-23.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Studiendauer	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Studienvoraussetzungen	3
§ 5 Ziele des Studiengangs.....	3
§ 6 Studieninhalte	4
(1) Grundstudium.....	4
(2) Hauptstudium	7
(3) Inhalte der Kernfächer.....	7
(4) Vertiefungsfächer	9
§ 7 Studienabschnitte	11
§ 8 Prüfungen.....	13
§ 9 Studienplan	14
§ 10 Selbst- und Fernstudium	15
§ 11 Anrechnung von Studienleistungen.....	15
§ 12 Studienfachberatung	15
§ 13 Schluss- und Übergangsbestimmungen	16

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Studienordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Psychologie an der Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer

¹Die Regelstudienzeit beträgt 9 Fachsemester. ²Die für die Ableistung einer berufspraktischen Tätigkeit benötigte Zeit von insgesamt 12 Wochen wird auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Für das Studium sind englische Sprachkenntnisse und mathematische Grundkenntnisse und Fertigkeiten erforderlich.

§ 5 Ziele des Studiengangs

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit der Diplom-Psychologin bzw. des Diplom-Psychologen in lehr-, forschungs- und anwendungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor.

(2) ¹Das Studium vermittelt die im Folgenden skizzierten erfahrungswissenschaftlich begründeten Kenntnisse, methodologischen Einsichten und berufspraktischen Qualifikationen:

- Beherrschung von Strategien und Methoden erfahrungswissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung;
- ein breites, dem gegenwärtigen Forschungsstand der Psychologie entsprechendes Grundwissen, das die Ausarbeitung, Überprüfung und Anwendung psychologischer Arbeitsweisen ermöglicht;
- Arbeitstechniken der psychologischen Diagnostik und Prognostik sowie der Einwirkung auf Erleben und Verhalten, die für die selbständige, eigenverantwortliche Bewältigung praktisch-psychologischer Probleme einzusetzen sind;
- vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten als spezielle Voraussetzungen für die Berufsausübung in ausgewählten Berufsfeldern.

²Die akademische Ausbildung soll die Diplom-Psychologin bzw. den Diplom-Psychologen befähigen, auch nach Abschluss ihres bzw. seines Studiums an der wissenschaftlichen und der anwendungsbezogenen Entwicklung ihres bzw. seines Faches weiter mitwirken zu können.

(3) Das Studium vermittelt Kenntnisse über die rechtlichen und berufsethischen Probleme, die sich aus der Expertenrolle der Psychologin bzw. des Psychologen und ihrer bzw. seiner Verpflichtung gegenüber den Mitmenschen ergeben.

§ 6 Studieninhalte

(1) Grundstudium

Fächer des Grundstudiums der Psychologie

¹Alle Teilfächer der Psychologie bauen auf dem Inhalt der Allgemeinen Psychologie und der Psychologischen Methodenlehre auf. ²Darüber hinaus gibt es in jedem Teilfach besondere methodische Probleme, besondere Vorannahmen bei der Theoriebildung und Beziehungen zur beruflichen Praxis. ³Diese Eigentümlichkeiten sind zusammen mit den gebietsspezifischen Theorien zur Lehre in den Teilfächern zu rechnen.

1. Allgemeine Psychologie

¹Gegenstand der Allgemeinen Psychologie sind die fundamentalen Inhalte und Bedingungsstrukturen des Erlebens und Verhaltens sowie die dafür entwickelten Theorien in ihrer wissenschaftsmethodischen Fundierung.

²Dazu sollen u.a. zählen:

- Hauptbefunde aus den Gebieten der Wahrnehmung, des Denkens und der Sprache, des Lernens und Gedächtnisses, der Motivation und des Handelns mit exemplarischen Vertiefungen ausgewählter Teilthemen.
- Überblick über Schulrichtungen der Psychologie, deren inhaltliche Schwerpunkte, theoretische Vorannahmen und methodische Beschränkungen.
- Überblick über die Geschichte der Psychologie mit exemplarischer Vertiefung spezieller Abschnitte.

2. Methodenlehre

¹Gegenstand der Methodenlehre sind die Prinzipien und Verfahren wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Psychologie.

²Dazu sollen u.a. zählen:

- philosophische Grundlagen: Grundzüge der Wissenschaftstheorie, einschließlich einer Gegenüberstellung unterschiedlicher Positionen;
- formalwissenschaftliche Techniken der Beschreibung und Hypothesenprüfung: Deskriptive Statistik und Elemente der Inferenzstatistik / Skalierung / Testtheorie / Multivariate Verfahren;
- erfahrungswissenschaftliche Forschungstechniken: Methoden der Datengewinnung (Beobachtung, Experiment, Feldstudien), Datenverarbeitung, Versuchsplanung.

³Eng mit den Inhalten des Hauptstudiums verbundene spezielle Methoden - z.B. therapeutische - sind dem Hauptstudium vorbehalten.

3. Entwicklungspsychologie

¹Gegenstand der Entwicklungspsychologie sind die im Lauf des Lebens eintretenden regelhaften Veränderungen im Erleben und Verhalten.

²Dazu sollen u.a. zählen:

- generelle Modelle ontogenetischer und phylogenetischer Entwicklung / Einflüsse von Anlage und Umwelt / Methoden der Entwicklungspsychologie.
- Entwicklungsverläufe einzelner Funktionsbereiche wie z.B. Wahrnehmung, Intelligenz, Motivation;
Besonderheiten bestimmter Altersabschnitte (Säuglings-, Kleinkind-, Schulkind-, Jugend- und Erwachsenenalter);
Ursachen und Gesetzmäßigkeiten von Entwicklungsstörungen.
- Entwicklungspsychologische Beiträge der Ethologie und Kulturanthropologie.

4. Persönlichkeitspsychologie

¹Gegenstand der Persönlichkeitspsychologie ist die Beschreibung und Erklärung von Unterschieden zwischen Personen (interindividueller Aspekt) und von Unterschieden innerhalb von Personen (intraindividueller Aspekt).

²Dazu sollen u.a. zählen:

- Theoretische Richtungen: Psychodynamische, eigenschaftszentrierte, humanistische, lerntheoretische, sozial-kognitive und interaktionistische Ansätze;
- Methoden: Nomothetische und individuumszentrierte Erhebung und Analyse von Daten;
- Persönlichkeitsbeschreibung: Einzigartigkeit der Persönlichkeit, Konsistenz und Variabilität von Merkmalen, deskriptive Konstrukte;
- Persönlichkeitserklärung: Entstehungsbedingungen und Veränderungsmöglichkeiten von inter- und intraindividuellen Unterschieden.

5. Sozialpsychologie

¹Gegenstand der Sozialpsychologie sind das Erleben und Verhalten in ihren interaktionellen Bezügen; sie behandelt die Wechselwirkungen zwischen Individuen, Gruppen, Organisationen und Institutionen.

²Dazu sollen u.a. zählen:

Betrachtung exemplarischer Gegenstandsbereiche wie Wahrnehmung, Kognition, Einstellung unter sozialpsychologischer Perspektive / Gruppen- und Interaktionsstrukturen / Überblick über konkurrierende Forschungsansätze / Untersuchungsverfahren und Hauptbefunde zur Sozialisation und zur Dynamik in Kleingruppen.

6. Physiologische Psychologie

¹Gegenstand dieses Faches sind die gegenseitigen Zusammenhänge des Erlebens und Verhaltens einerseits und physiologischer Prozesse andererseits. ²Das Fach erfasst sowohl die biologischen Grundlagen der psychischen Vorgänge als auch die wechselseitige Abhängigkeit psychischen und somatischen Geschehens.

³Dazu sollen u.a. zählen:

Anatomie und Physiologie des Zentralnervensystems und der Sinnesorgane / Erlebens- und Verhaltenswirkungen endokriner Vorgänge / Elektrophysiologie und Biochemie der Informationsverarbeitung / einschlägige Grundlagen der Genetik / Physiologische Korrelate motivationaler und emotionaler Prozesse / Grundlagen der Forschungsmethoden der Neurophysiologie und Humangenetik.

(2) Hauptstudium

Fächer des Hauptstudiums der Psychologie

¹Das Hauptstudium gliedert sich in vier Kernfächer, ein Vertiefungsfach, ein Wahlpflichtfach und fakultative Zusatzfächer.

²Die Kernfächer sind:

1. Angewandte Psychologie
2. Klinische Psychologie
3. Pädagogische Psychologie
4. Psychologische Diagnostik

³Das Studium aller Kernfächer ist obligatorisch.

⁴Als Vertiefungsfach ist eines der folgenden Fächer zu wählen: Neuropsychologie, Organisationspsychologie, Theoretische Psychologie, Verhaltensmodifikation.

⁵Als Wahlpflichtfach ist innerhalb des von der Prüfungsordnung vorgegebenen Rahmens ein Fach einer anderen Wissenschaftsdisziplin auszuwählen.

⁶Ergänzend zu den Inhalten der Prüfungsfächer umfasst das Psychologiestudium Pflichtlehrveranstaltungen über Grundlagen der Allgemeinen Psychopathologie. ⁶Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist nachzuweisen.

Zusatzfächer

Aus dem Katalog der Vertiefungs- und Wahlpflichtfächer können weitere Fächer als Zusatzfächer studiert werden; diese werden im Rahmen der Diplomprüfung geprüft und ihre Ergebnisse auf Antrag ergänzend in das Prüfungszeugnis aufgenommen.

(3) Inhalte der Kernfächer

1. Angewandte Psychologie

¹Angewandte Psychologie ist ein Sammelbegriff für diejenigen Teilfächer der Psychologie, deren Ziele in erster Linie praktischer Art sind, in vager Abgrenzung zu den primär theoretischen Grundlagenfächern, deren Ziele in erster Linie kognitiver Art sind.

²Dazu zählen u.a.:

die Wirtschaftspsychologie, Organisationspsychologie, Forensische Psychologie, Verkehrspsychologie, Wehrpsychologie, Pharmakopsychologie, Politische Psychologie, Religionspsychologie, Sportpsychologie, Ökologische Psychologie sowie die psychologische Studienberatung. ³Die Pädagogische sowie die Klinische Psychologie sind zwar ebenfalls Teilgebiete der Angewandten Psychologie, werden jedoch an der Universität Bamberg als eigene Kernfächer behandelt.

2. Klinische Psychologie

¹Gegenstand der Klinischen Psychologie sind Störungen des Erlebens und Verhaltens, insbesondere die Beschreibung und psychologische Erklärung dieser Störungen sowie die psychologischen Methoden der Prävention und der Therapie.

²Dazu sollen u.a. zählen:

Modellvorstellungen und Theorien über Genese und Verlauf psychischer Störungen sowie über die Möglichkeiten ihrer Behebung / Begriff der psychischen Erkrankung / Methodologie der Ursachen und Therapieforschung / Grundzüge der wichtigsten Therapiemethoden / Unterweisung in Verfahren, Störungen diagnostisch zu erfassen und therapeutisch bzw. präventiv einzugreifen.

3. Pädagogische Psychologie

¹Die Pädagogische Psychologie befasst sich mit den individuellen, sozialen und materialen Voraussetzungen von Erziehungsprozessen, den Erziehungsprozessen selbst und deren Rückwirkungen auf die mittelbar und/oder unmittelbar am Erziehungsprozess Beteiligten.

²Sie umfasst den Schulbereich, aber auch außerschulische Erziehungs- und Ausbildungssituationen in der Familie, in vorschulischen Einrichtungen, Heimen und Institutionen beruflicher Bildung usw.

³Dazu sollen u.a. zählen:

Zielanalysen von Erziehungsprozessen / Psychologie des Lehrens und Lernens / Psychologie der Interaktion im erzieherischen Prozess / Pädagogisch-psychologische Diagnostik / Pädagogisch-psychologische Intervention und Verhaltensmodifikation.

4. Psychologische Diagnostik

¹Psychologische Diagnostik befasst sich mit der Feststellung und Erklärung der individuellen Eigenarten von Personen bezüglich bestimmter Erlebnis- und Verhaltensweisen (Statusdiagnostik) sowie deren Veränderung (Prozessdiagnostik). ²Diagnostische Maßnahmen liefern Entscheidungshilfe für den Einsatz von angewandt-psychologischen Interventionsmaßnahmen wie Selektion und Modifikation.

³Dazu sollen u.a. zählen:

Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Leistungs- und Verhaltensdiagnostik sowie Biographische und Pädagogische Diagnostik / Diagnostische Verfahren (z.B. Test, Exploration, Verhaltensbeobachtung) / Diagnostische Strategien / Diagnostische Situationen / Diagnostische Urteilsbildung / Begutachtung.

(4) Vertiefungsfächer

1. Neuropsychologie

¹Die Neuropsychologie dient zum einen der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen neurowissenschaftlichen Kenntnisse und zum anderen der Anwendung dieser Erkenntnisse auf die Diagnose und Behandlung von Werkzeugstörungen bei Erkrankungen des zentralen Nervensystems. ²Als Werkzeugstörungen werden Beeinträchtigungen der Aufmerksamkeit, des Gedächtnisses, der Exekutivfunktionen, der Sprache, der Intelligenz und der Psychomotorischen Regulation verstanden. ³Grundkenntnisse und Wissen über Störungen zu diesen Funktionsbereichen sind daher Studienziele im Vertiefungsfach. ⁴Die zu behandelnden Erkrankungen des zentralen Nervensystems umfassen alle neurologischen und psychischen Erkrankungen, für die entsprechende Werkzeugstörungen beschrieben wurden.

⁵Das Vertiefungsfach Neuropsychologie ergänzt die Physiologische Psychologie, Theoretische Psychologie und Klinische Psychologie folgendermaßen:

- a) Die Neuropsychologie ergänzt das im Fach Physiologische Psychologie angelegte Grundwissen über neuropsychologische Funktionen um die aktuellen neurowissenschaftlichen Erkenntnisse zum Wechselspiel von Gehirn und Psyche und dessen Störbarkeit.
- b) Das in der Theoretischen Psychologie vermittelte Wissen über Netzwerk-, Regelkreis- und Funktionskreismodellen wird im Vertiefungsfach vertiefend angewendet auf das Verständnis neuropsychologischer Störungen, die längst nicht mehr mit einfachen Läsionsmodellen erklärt werden können.
- c) ¹Im Vertiefungsfach werden klinisch-psychologische Kenntnisse auf die Anwendung in der Klinischen Neuropsychologie übertragen und derartig vermittelt. ²Die Behandlung (Diagnostik, Therapie) des neuropsychologischen Patienten kann auf diese Weise als Teil

der psychologischen Versorgung neurologischer und psychischer Erkrankungen gesehen werden.

⁶Das Fach Neuropsychologie umfasst folgende Inhaltsbereiche:

Grundlagen der Neuropsychologie, Neuropsychologische Diagnostik, Neuropsychologische Experimentalmethodik, Klinische Neuropsychologie in Grundlagen und Praxis, Neurowissenschaftliche Methoden zum Studium von Hirnprozessen (Bildgebende Verfahren, EEG, MEG, evozierte Hirnpotentiale, etc.), Neuronale Netzwerk- und Regelkreismodelle, Grundkenntnisse in Neuroinformatik.

2. Organisationspsychologie

¹Organisationspsychologie ist ein Teilgebiet der Angewandten Psychologie. ²Sie versucht das Fühlen, Denken und Handeln des Menschen in Organisationen zu verstehen, zu erklären und vorherzusagen, so, wie sie durch die tatsächliche, vorgestellte oder implizite Anwesenheit anderer Menschen, aber auch der natürlichen und technischen, physikalischen und administrativen Umwelt beeinflusst werden. ³Die Organisationspsychologie ist somit eine Angewandte Sozialpsychologie in Organisationen unter Berücksichtigung ergonomischer und rechtlicher Bedingungen. ⁴Sie soll helfen, menschliche Arbeit in Organisationen angenehmer zu gestalten und sie den physiologischen Gegebenheiten und Kapazitäten des Menschen besser anzupassen und für den Einzelnen sinnvoller zu machen.

⁵Zu den Inhalten gehören u.a.:

Selektions- und Klassifikations-Diagnostik (Einstellungen, Beförderungen, Versetzungen, Entlassungen) / Arbeitsgestaltung, Arbeitssicherheit, Ergonomie / Mitarbeiterberatung und Psychohygiene / Weiterbildung, Fortbildung, Training / Personalförderung und Personalentwicklung / Organisationsentwicklung / Methodenentwicklung und Methodenevaluation in allen vorgenannten Bereichen.

3. Theoretische Psychologie

¹Das Studium der Theoretischen Psychologie im Hauptstudium beinhaltet im wesentlichen eine Systematisierung und Vertiefung der Allgemeinen Psychologie. ²Die Studierenden sollen durch das Studium der Theoretischen Psychologie in die Lage versetzt werden, spezifische psychische Prozesse und Zustände aufgrund der Einsicht in die Grundstruktur des "psychischen Apparates" zu verstehen und zu erklären.

³Die Ausbildung in Theoretischer Psychologie erfolgt auf systemtheoretischer Grundlage. Folgende Themenbereiche werden behandelt:

- a) Grundlagen der Theoretischen Psychologie: systemtheoretische Modelle für Motivationen, Emotionen, Lern-, Denk- und Wahrnehmungsprozesse, Gedächtnismodelle.

- b) Problemgeschichte der Psychologie: die Bedeutung der verschiedenen historischen Richtungen der Psychologie für die Gegenwartspsychologie.
- c) Analyse grundlegender psychischer Mechanismen in ausgewählten inhaltlichen Bereichen (z.B. Psychologie in der Politik, beim Planen und Entscheiden, bei Massenbewegungen, in der Religion usw.)
- d) Vertiefung der methodischen Grundlagen (multivariate Verfahren, qualitative Verfahren, Einzelfallanalysen).

4. Verhaltensmodifikation

¹Verhaltensmodifikation ist als Vertiefungsfach in erster Linie der Klinischen Psychologie zuzuordnen, überschneidet sich aber auch deutlich mit anderen psychologischen Fächern (z.B. Entwicklungspsychologie, Erziehungsberatung, Diagnostik etc.). ²Gegenstand der Verhaltensmodifikation sind daher - wie in der Klinischen Psychologie - Störungen des Erlebens und Verhaltens.

³Zum Vertiefungsfach Verhaltensmodifikation sollen u.a. folgende Inhalte zählen:

Verhaltenstheoretische Erklärungsansätze von Störungen und Interventionsmethoden, Verhaltensdiagnostik, Probleme der differentiellen Indikation, methodische Ansätze der Therapieforchung, der Therapiekontrolle und Evaluation, Vermittlung verschiedener elementarer therapeutischer Fertigkeiten, problemorientierte Zugangsweisen für verschiedene klinische Gruppen, neue theoretische Entwicklungen.

§ 7 Studienabschnitte

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in ein
- viersemestriges Grundstudium und in ein
 - fünfsemestriges Hauptstudium.

²In dieser Zeit sind zwei Praktika von je 6 Wochen enthalten (siehe Absatz 6).

³Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

- (2) ¹Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen beträgt im Grundstudium 78 SWS, im Hauptstudium 64-68 SWS, ferner mindestens 8 SWS pro Zusatzfach.

²Die Studieninhalte und Semesterwochenstunden verteilen sich wie folgt auf das Grund- und Hauptstudium:

a) Grundstudium		
Allgemeine Psychologie I+II		16 SWS
Psychologische Methodenlehre		22 SWS
Persönlichkeitspsychologie		10 SWS
Entwicklungspsychologie		10 SWS
Sozialpsychologie		10 SWS
Physiologische Psychologie		<u>10 SWS</u>
		78 SWS
b) Hauptstudium		
Psychopathologie		4 SWS
Angewandte Psychologie		10 SWS
Klinische Psychologie		10 SWS
Pädagogische Psychologie		10 SWS
Psychologische Diagnostik		10 SWS
Vertiefungsfach		12-16 SWS
Wahlpflichtfach	mindestens	<u>8 SWS</u>
		64-68 SWS
Zusatzfächer	mindestens	je 8 SWS

- (3) In jedem der in Absatz 2 angeführten Fächer der Psychologie werden sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium mindestens zwei Vorlesungen und zwei Seminare angeboten.
- (4) ¹Lehrveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, sind in der Diplomprüfungsordnung festgelegt.
²Die Regelung über die als Zulassungsvoraussetzung zu erwerbenden Scheine enthält für die Diplom-Vorprüfung § 8 Abs. 1 Ziff. 5 der Prüfungsordnung, für die Diplomprüfung § 16 Abs. 1 Ziff. 5 der Prüfungsordnung.
³Der Versuch, die erforderlichen Scheine zu erhalten, kann innerhalb der für die Meldung zur jeweiligen Prüfung festgelegten Frist zweimal wiederholt werden (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 16 Absatz 1 Ziff.5 letzter Satz der Prüfungsordnung).
- (5) Die Studentin bzw. der Student hat im Grundstudium als Zulassungsvoraussetzung zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Ziff.6 der Prüfungsordnung Erfahrungen als Versuchsperson im Ausmaß von mindestens 10 Stunden mit typischen Situationen und Verfahren psychologischer Datenerhebung oder eine als Äquivalent von einem Mitglied des

Prüfungsausschusses akzeptierte und mit mindestens ausreichend bewertete Semesterarbeit nachzuweisen.

- (6) ¹Im Hauptstudium sind als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 3 der Prüfungsordnung zwei Praktika von 6 Wochen Dauer unter der Betreuung einer Diplom-Psychologin bzw. eines Diplom-Psychologen, gegebenenfalls einer Psychiaterin bzw. eines Psychiaters oder Neurologin bzw. Neurologen, in Stellen abzuleisten, die vom Prüfungsausschuss als dafür geeignet befunden sein müssen und sich hinsichtlich der in ihnen repräsentierten psychologischen Aufgabenbereiche unterscheiden. ²Es wird dringend empfohlen, ein weiteres Praktikum bzw. längere Praktika abzuleisten.

§ 8 Prüfungen

- (1) ¹Die Studentin bzw. der Student soll sich so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplom-Vorprüfung melden, dass sie bzw. er diese bis Ende des vierten Semesters ablegen kann. ²Zur Diplom-Vorprüfung kann sich die Studentin bzw. der Student auch vor diesem Termin melden, wenn sie bzw. er die in § 8 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen kann.
³Meldet sie bzw. er sich aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplom-Vorprüfung, dass sie bzw. er diese bis Ende des fünften Semesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er die Diplomvorprüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) Nach bestandener Diplom-Vorprüfung wählt die Studentin bzw. der Student das Vertiefungs- und Nachbarfach für das Hauptstudium.
- (3) ¹Die Studentin bzw. der Student soll sich so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung melden, dass sie bzw. er diese einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit bis zum Ende des 9. Fachsemesters ablegen kann. ²Das Thema der Diplomarbeit wird frühestens nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung, spätestens jedoch bis zum Ende des fünften Semesters nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung vergeben.
- (4) Meldet sich die Studentin bzw. der Student aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, dass sie bzw. er diese vollständig bis zum Ende des 13. Semesters abschließen kann, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

- (5) ¹Für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer hat die Studentin bzw. der Student ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer besteht nicht.
- (6) ¹Das Thema der Diplomarbeit kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung von jeder prüfungsberechtigten Fachvertreterin bzw. jedem prüfungsberechtigten Fachvertreter der Psychologie gestellt werden.
²Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Studentin bzw. der Student ihre bzw. seine Fähigkeiten nachweisen kann, Probleme selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Sie bzw. er kann im Rahmen der fachlichen Gegebenheiten Themenwünsche äußern. ⁴Für die Erstellung der Diplomarbeit darf eine Frist von 6 Monaten nicht überschritten werden. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsdauer auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten um 3 Monate verlängert werden.
- (7) ¹Die Fristen für die Wiederholungsprüfungen ergeben sich aus § 15 und § 24 der Prüfungsordnung. ²Die Studentin bzw. der Student kann sich auf Antrag in weiteren Fächern nach Maßgabe der Prüfungsordnung im Rahmen der Diplomprüfung prüfen lassen.
- (8) ¹Ist die Diplomprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin (vgl. § 3 Abs. 6 DPO) vollständig abgelegt worden und nicht bestanden, so gilt die Prüfung auf Antrag, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Prüfungsleistung zu stellen ist, als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). ²Nach § 6 anerkannte Studienzeiten werden angerechnet, Urlaubssemester nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bleiben unberücksichtigt.
³Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet; sie können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ⁴Dies gilt jedoch nur bei einer Anmeldung und Ablegung zum nächsten regulären Prüfungstermin.

§ 9 Studienplan

Die inhaltliche Ausführung der Studienordnung ergibt sich aus dem Studienplan, der bei den einzelnen Fachvertretern vorliegt.

§ 10 Selbst- und Fernstudium

¹Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch Literaturstudium erworben, sondern müssen durch den regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen, insbesondere Praktika und Übungen, vervollständigt werden.

²Die im Rahmen eines staatlich anerkannten Fernstudiums erworbenen Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung anerkannt.

§ 11 Anrechnung von Studienleistungen

¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslandes erbracht worden sind, bestimmt sich nach § 6 der Prüfungsordnung. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 12 Studienfachberatung

- (1) ¹Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Universität Bamberg durchgeführt wird, findet eine Studienberatung für den Studiengang statt. ²Diese Fachberatung wird vom hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal durchgeführt.
- (2) Die Studierenden sollen eine Studienfachberatung insbesondere in Anspruch nehmen
 - a) vor Beginn des Studiums
 - b) zu Beginn des Hauptstudiums
 - c) nach nicht bestandenen Prüfungen
 - d) im Falle von Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsel
 - e) vor der Wahl von Vertiefungsfächern, Studienrichtungen und der Diplomarbeit
 - f) vor einem Studium im Ausland.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten berät die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 13 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der Änderungen den davon betroffenen Studienabschnitt beginnen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) ¹Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. Juni 1995 (KWMBI II S.915), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. September 2004 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-04.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. Juni 1995 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.